

664/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Haigermoser und Kollegen vom 27. April 2000, Nr. 706/J, betreffend des spanischen Olivenöl - Subventionsbetruges an der EU, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 - 6:

Dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist auf - grund von Recherchen ein Fall bekannt, der vor kurzem durch die spanischen Medien ging und bei dem wegen Subventionsbetrügereien bei Olivenöl in Spanien durch die Agencia del Aceite de Oliva Anzeige bei der Guardia Civil erhoben wurde. Der von der Agencia während der letzten drei Jahre festgestellte Förderungsbetrag soll etwa 1 % der jährlichen Gesamt - produktion betragen.

Auf Kommissionsebene ist Österreich immer für eine Verstärkung der Kontrollinstrumente der EK sowie eine korrekte Vollziehung der EG - Vorschriften durch die Mitgliedstaaten ein - getreten. Ein bilaterales Einwirken auf Spanien ist allerdings im Hinblick auf bestehende aus - reichende Gemeinschaftsmaßnahmen weder notwendig noch zulässig. Mit der im Jahre 1998 beschlossenen Reform hinsichtlich der Beihilfe im Olivenölsektor wurde auch der bis - herigen Betrugsanfälligkeit Rechnung getragen und ein effizientes System mit verbesserter Kontrolle eingeführt. Im Falle ungerechtfertigter Beihilfen sehen die Gemeinschaftsvorschrif - ten jedenfalls entsprechende Maßnahmen (von Kontrollen vor Ort bis zur Rückforderung der

Gelder) vor. Neben dem EAGFL (Europäischer Ausrichtungs - und Garantie Fonds für die Landwirtschaft) ist für länderübergreifende Fälle zur Betrugskontrolle das Europäische Amt für Betrugskontrolle (OLAF) zuständig.

Darüberhinaus verpflichtet die RL „92/59/EWG.... über die allgemeine Produktionssicherheit“ (umgesetzt durch das Produktsicherheitsgesetz 1994, BGBl. Nr. 63/1995) die Mitgliedstaaten bei Feststellung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Konsumenten (Art. 8 der genannten RL) oder bei Maßnahmen gegen die Vermarktung eines Produktes, ohne dass eine unmittelbare oder schwere Gefahr besteht (Art. 7) - unter der Voraussetzung, dass der Vorfall nicht nur auf das eigene Hoheitsgebiet beschränkt ist - zur Unterrichtung der Europäischen Kommission.

Konkret erfolgen derartige Meldungen im Lebensmittelbereich über das sogenannte RASFF - System (rapid alert system for food). Dabei wird bei entsprechenden Verstößen sofort (per e - Mail und/oder Internet bzw. Fax) die Europäische Kommission von allen zur Verfügung stehenden relevanten Daten informiert, die ihrerseits diese Meldung unmittelbar an sämtliche Mitgliedstaaten weiterleitet.

1999 und bis dato 2000 ist keine Meldung über verfälschtes spanisches Olivenöl eingelangt. Der Vollständigkeit halber darf noch hinzugefügt werden, dass eine allfällige Gesundheitsgefährdung durch Olivenöl auf Kommissionsebene in die Zuständigkeit des Kommissars für Gesundheit und Verbraucherschutz fällt. In Österreich ist in Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle die Frau Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen, für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes der Herr Bundesminister für Justiz zuständig, eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist in diesem Bereich nicht gegeben.